



Dr. Johanna Kant

Vorsitzende des Bundesverbandes der Kinderzahnärzte (BuKiZ)

Das Recht eines Kindes auf die bestmögliche Versorgung

Praxen mit dem Schwerpunkt Kinderzahnheilkunde sind ein wesentlicher Bestandteil der modernen Zahnheilkunde. Es geht dabei um Kinder, die wie in jeder anderen Zahnarztpraxis zur Prophylaxebetreuung in unserer Behandlung sind, aber auch um Kinder, die aufgrund unterschiedlicher Ursachen (Behinderung, systemische Erkrankungen, extreme Angst) eine erhöhte Behandlungsaufmerksamkeit beanspruchen.

Um den Zahnarztbesuch der kleinen Patienten so angenehm wie möglich zu gestalten, sind die Einrichtung der Praxis, die Ansprache, der Umgang und die zahnmedizinische Versorgung auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet. Der Bundesverband der Kinderzahnärzte hat einen Kurzfilm produzieren lassen, in dem Behandlungen und Interviews zu den Themen Lachgasbehandlung, Kinderhypnose und Behandlung unter Vollnarkose gezeigt werden. Diesen circa zehn Minuten dauernden Film finden Sie auf unserer Verbandshomepage www.kinderzahnaerzte.de.

Die Entscheidung, wie der Schmerz ausgeschaltet werden soll, ist abhängig von der Kooperationsfähigkeit des Kindes. Bei sehr kleinen Kindern und bei Kindern mit schweren Verhaltensstörungen, zerebralen Behinderungen oder stark zerstörtem Gebiss ist eine Behandlung im Wachzustand weder zumutbar noch machbar.

Der Bundesverband der Kinderzahnärzte hat in seiner Satzung unter anderem folgendes Ziel definiert: „Die Interessenvertretung – vor allem gegenüber Behörden, Verbänden, Institutionen und in der Öffentlichkeit – derjenigen niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Arbeitszeit vorwiegend der Kinderzahnheilkunde widmen und deren Praxisablauf, –organisation und –einrichtung auf dieses spezielle Patientengut ausgerichtet ist.“

Als die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Kinderzahnheilkunde im Juni 2008 entschieden, den Namen und die Satzung des Verein zu ändern und fortan als Bundesverband der Kinderzahnärzte (BuKiZ) zu agieren, wussten sie nicht, welche Auswirkung die Honorarreform der Ärzteschaft auf die Versorgung ihrer kleinen Patienten haben und wie vorrangig dieses Ziel sein würde.

Die Einführung der sogenannten Regelleistungsvolumina für die niedergelassenen Ärzte hatte eine so große Honorarabsenkung für die Anästhesisten, die unsere Patienten betreuen, zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2009 zahnärztlich indizierte Narkosen nicht einmal mehr kostendeckend erbracht werden konnten. BuKiZ startete eine offensive Öffentlichkeitskampagne. Als wichtiger Zwischenschritt konnte erreicht werden, dass mit Beschluss des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vom 20. April 2009 mit Wirkung ab 1. Juli 2009 alle dem RLV unterliegenden Narkoseleistungen des EBM-Abschnitts 5.3 aus dem RLV herauszunehmen sind. Das bedeutet, dass die sogenannten Kap. 5 Narkosen in der zweiten Jahreshälfte zumindest wieder kostendeckend erbracht und unsere Patienten vorläufig wieder besser versorgt werden können.

Wir erinnern an Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes: Das Recht des Kindes auf die bestmögliche Gesundheit und den Zugang zu medizinischen Gesundheits- und Rehabilitationszentren. Im Namen unserer zahnärztlichen Kinderpatienten und Patienten mit Behinderungen fordern wir Politiker, Krankenkassen und alle beteiligten Verbände auf, sicherzustellen, dass ihnen dieses Recht jederzeit auch in Zukunft gewährt wird!